

## Beitragsordnung des Schützenverein von 1883 e. V. Höxter

Die Beitragsordnung des SV Höxter e.V. wird in § 7 der Satzung des SV Höxter e.V. bestimmt und im Einzelnen wie folgt festgelegt:

### § 1 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

### § 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr sollte vom Kassenwart bis zum 15.02. ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushalt wird vom geschäftsführenden Vorstand beraten. Dieser legt ebenfalls den Kostenrahmen für das Haushaltsjahr fest.

### § 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr mit entsprechender Belegung nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern gemäß § 14 der Satzung des SV Höxter e.V. zu prüfen. Kassenprüfer können regelmäßige, aber auch unangemeldete Prüfungen vornehmen.
3. Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Ordnung.
4. Der Jahresabschlussbericht wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### § 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden durch den Vorstand mit Bestätigung durch den Kassenwart abgewickelt.
2. Über alle Finanztransaktionen müssen Buchungsbelege mit genauem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorliegen und jederzeit zur Kontrolle bereitgehalten werden.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Ordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen der Haushaltsplanung noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten und Sonderkassen können auf Antrag (z. B. bei Großveranstaltungen) durch den Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden. Der Vorstand muss gewährleisten, dass die Abwicklung der Konten/Kassen nach den Regelungen dieser Ordnung vorgenommen wird.
5. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Auflösung dieser Kassen/Konten. Vereinsmitglieder können bei Schäden aus Missbrauch der Sonderkassen in Regress genommen werden.

## § 5 Erhebung der Beiträge

1. Beitragspflichtig sind alle aktiven und passiven Mitglieder des SV Höxter e.V., sofern im Sonderfall keine andere Regelung bestimmt wird.
2. Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme in den SV Höxter e.V. mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
3. Alle Beiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
4. Alle Vereinsmitglieder werden bei Neuaufnahme darüber informiert, dass die Beiträge halbjährlich unbar an den SV Höxter e.V. zu entrichten sind. Hierzu verpflichtet sich das Vereinsmitglied durch Abgabe einer Einzugsermächtigung, so dass der SV Höxter e.V. den Beitrag jeweils um den 15.03. und 15.09. des laufenden Kalenderjahres vom Konto des Vereinsmitgliedes abrufen kann.
5. Sollte ein Mitglied des SV Höxter e.V. auf besonderen Wunsch keine Einzugsermächtigung erteilen, so ist der fällige Beitrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin - 15.03. und 15.09. - im Voraus auf eines der Konten des SSV Höxter e.V. einzuzahlen. Zusätzlich ist eine Sondergebühr von 5,- EUR je Halbjahr zu entrichten.

## § 6 Zahlungsverkehr

1. Der Verein wickelt den Zahlungsverkehr über Bankkonten vorwiegend bargeldlos ab.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg erstellt werden.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss der Abteilungsleiter, der Schießsportleiter, ein Vorstandsmitglied die sachliche Richtigkeit der Ausgabe bestätigen.

## § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist ab einer Summe von 25.000,-EUR der Mitgliederversammlung vorbehalten.
2. Abteilungsleiter oder andere Personen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Derartige Rechtsgeschäfte müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## § 8 Zuwendungen

1. Der SV Höxter e.V. ist berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## § 9 Zuschüsse

1. Zuschüsse sind für den jeweiligen Zuschusszweck zu nutzen. Nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen dem Hauptverein zu.
2. Für ausgegebene Fördermittel ist ein Verwendungszweck nachzuweisen.

## § 10 Dienstkräfte, Übungsleiter und sonstige Helfer

1. Der Sportbetrieb wird entweder von Honorarkräften, Übungsleitern oder ehrenamtlichen Helfern durchgeführt.
2. Dienstkräfte werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Arbeitsvertrages entlohnt.
3. Freiberufliche Mitarbeiter erhalten Vergütungen, die sich aus den Bestimmungen des jeweiligen Honorarvertrages ergeben.
4. Übungsleiter können auf Beschluss des Vorstands eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz erhalten. Sonstige ehrenamtliche Helfer können bei Bedarf auf Beschluss des Vorstands eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Vor Aufnahme der Tätigkeit haben Übungsleiter schriftlich zu erklären, dass bzw. ob der Übungsleiter-Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz vom Verein für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.
5. Der Vorstand erstellt eine Liste über Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter und sonstige Helfer. Diese ist Bestandteil dieser Ordnung.
6. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Qualifikation und dem Einsatz des jeweiligen Übungsleiters in den diversen Abteilungen.
7. Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung erstattet werden.

## § 11 Beitragsfestsetzung

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag, Abteilungszuschlag und der Aufnahmegebühr.

### 2. Der Grundbeitrag ist folgendermaßen festgelegt:

a) bis Vollendung des 14. Lebensjahres	3,00 €	pro Monat
b) bis Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €	pro Monat
c) ab dem 18. Lebensjahr, Erwachsene	7,00 €	pro Monat
d) Familienbeitrag ab drei Familienmitgliedern	14,00 €	pro Monat

### 3. Die Abteilungszuschläge betragen Alt/Neu

a) Langwaffe DL/KK/GK	5,00 €/10,00 €	pro Monat
b) Kurzwaffe	5,00 €/10,00 €	pro Monat
c) Bogen	5,00 €/10,00 €	pro Monat
d) Einmalige Abteilungsgebühr	Neu 100,00 €	
bei Wechsel von passiv auf aktiv. Fällig mit der Beitragszahlung.		
e) Die <u>alten Beträge</u> gelten bis 2028 für Bestandsmitglieder		

### 4. Einmalige Aufnahmegebühr für Personen ab 18 Jahren

a) Für alle Abteilungen	150,00 €
b) Jedes weitere volljährige Familienmitglied	75,00 €

Fällig mit der ersten Beitragszahlung.

5. Bei gleichzeitigem Eintritt (innerhalb von 4 Wochen) sowohl in die Schießsportgruppe Bundeswehr Holzminden e.V. als auch in den Schützenverein von 1883 e.V. Höxter soll die Aufnahmegebühr in beiden Vereinen jeweils 75,- € betragen.
6. Der Vorstand kann durch gesonderten Beschluss für bestimmte Sportarten den Abteilungszuschlag anpassen, falls die Kostendeckung anders nicht zu erreichen ist.
7. Beitragsanpassungen treten
  - mit Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem das für die Beitragshöhe entscheidende jeweilige Lebensjahr vollendet wird oder
  - mit der nächsten Beitragsfälligkeit nach dem Erhöhungsbeschluss ein.

## § 12 Sonderbedingungen

1. Beitragsfrei im Grundbeitrag sind:
  - a. Ehrenmitglieder.
2. Nehmen die unter 1. a. genannten Mitglieder am Sport in Abteilungen mit einem unter § 11 genannten Abteilungszuschlag teil, so ist dieser zu zahlen.
3. Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in begründeten Einzelfällen zeitlich befristete Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen.

Die Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 28.04.2025 beschlossen und tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.